

Satzung für das Muthesius-Projekt an der Muthesius Kunsthochschule

Aufgrund des § 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl.Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 09. Februar 2011 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat am 15. Februar 2011 die folgende Satzung erlassen

Präambel

- § 1 Ziel des Muthesius-Projektes und Zertifizierung
- § 2 Ausschuss für Muthesius-Projekte'
- § 3 Beginn, Dauer und Ende des Muthesius-Projektes
- § 4 Formale Voraussetzung zur Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Betreuung des Muthesius-Projektes
- § 7 Projektbericht
- § 8 Präsentation des Muthesius-Projektes
- § 9 Zertifizierung des Muthesius-Projektes
- § 10 Abschluss der Zertifizierung
- § 11 Akteneinsicht
- § 12 Entzug der Zertifizierung
- § 13 Widerspruchsverfahren
- § 14 Inkrafttreten

Präambel

Zur Weiterqualifikation nach dem abgeschlossenem Studium, zum zeitlich begrenzten Erhalt qualifizierter Absolventinnen/Absolventen im Umfeld der Hochschule (im Sinne der Nachwuchsförderung) und zur Unterstützung strategischer Projekte wird Absolventinnen/Absolventen angeboten, auf der Grundlage eines von der Kunsthochschule akzeptierten Projektvorschlages den Status eines/r Studierenden der Kunsthochschule gem § 1 Abs. 1 der Einschreibordnung der Muthesius Kunsthochschule vom 7. Juni 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2011 S. 66) zu ermöglichen. Derartige Projekte sollen eine begrenzte Laufzeit haben, sie werden betreut/moderiert von Lehrenden der Muthesius Kunsthochschule und mit einer Abschlusspräsentation zertifiziert. Die Projekte können durch die Möglichkeiten Dritter und/oder Stipendien unterstützt werden. Die Projekte können auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen, im Team und auch unter Einbeziehung von Studierenden der Studiengänge durchgeführt werden. Es müssen Projekte sein, die aus der Sicht der Hochschule eine strategische Bedeutung haben. Derartige Projekte können auch von Lehrenden angeboten werden. Die Anträge zu diesen Projekten können nur von den Kandidaten/Kandidatinnen für ein Muthesius-Projekt gestellt werden.

§ 1 Ziel des Muthesius-Projektes und Zertifizierung

- (1) Durch die Erarbeitung eines Muthesius-Projektes wird eine besondere künstlerisch/gestalterische Qualifikation durch einen eigenständigen Beitrag nachgewiesen. Der Nachweis der besonderen künstlerischen und/oder gestalterischen Qualifikation wird durch ein Projekt und eine Präsentation erbracht.
- (2) Die Muthesius Kunsthochschule zertifiziert den Abschluss des Projektes mit: ‚Abolvent/Absolventin eines ‚Muthesius-Projektes‘.

§ 2 Ausschuss für Muthesius-Projekte

- (1) Für die Genehmigung, Begleitung und Zertifizierung von Muthesius-Projekten ist die Kommission für künstlerisch-wissenschaftliche Projekte (im Folgenden: KKWV) zuständig.
Die KKWV der Muthesius Kunsthochschule regelt alle Angelegenheiten des Verfahrens. Die Zusammensetzung und Funktionsweise der KKWV ist in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Die KKWV tagt mindestens einmal im Semester.

§ 3 Beginn, Dauer und Ende des Muthesius-Projektes

- (1) Das Muthesius-Projekt kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Dauer des Muthesius-Projektes schließt die Dauer der Erstellung des Projektberichtes und die des Zertifizierungsverfahrens ein.
- (3) Der Projektbericht ist in der Regel spätestens nach zwei Jahren einzureichen. Die Frist zur Abgabe des Berichts wird von der KKWV mit der Genehmigung des Projekts festgesetzt. Auf Antrag kann eine Verlängerung von bis zu 2 Jahren eingeräumt werden, wenn die Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann. Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen. Über Annahme bzw. Ablehnung des Projektberichtes sowie über Fristverlängerungen entscheidet die KKWV (s. auch § 9 Abs. 1).
- (4) Das Muthesius-Projekt endet mit dem Tag der erfolgreich abgelegten Präsentation.

- (5) Das Muthesius-Projekt gilt als erfolglos beendet, wenn es nicht fristgerecht durch die Abgabe des Projektberichtes und die angenommene Präsentation abgeschlossen wurde.
- (6) Endet das Muthesius-Projekt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem das Muthesius-Projekt beendet wird.
- (7) Ein Muthesius-Projekt kann im Team von bis zu drei Mitgliedern durchgeführt werden.
- (8) Ein Muthesius-Projekt kann auch in Kooperation mit Studierenden und Angehörigen der Muthesius Kunsthochschule und anderen Hochschulen durchgeführt werden. Dabei muss aber im Projektbericht die Arbeit des oder der Studierenden im Muthesius-Projekt eindeutig erkennbar sein und von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen bestätigt werden.

§ 4 Formale Voraussetzung zur Zulassung

- (1) Formale Voraussetzung für die Zulassung eines Muthesius-Projektes ist in der Regel ein abgeschlossenes künstlerisches bzw. künstlerisch/wissenschaftliches Hochschulstudium mit überdurchschnittlicher Abschlussnote an einer Kunsthochschule oder vergleichbaren Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern oder dem Abschluss Magister, Master, Diplom oder einer gleichwertigen Staatsprüfung.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Abschlussarbeiten müssen die Eignung zur Durchführung eines Muthesius-Projektes erkennen lassen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung eines Muthesius-Projektes sind erforderlich:
- a) ein Antrag auf Zulassung;
 - b) Zeugnis über den Hochschulabschluss;
 - c) Exposee des geplanten Muthesius-Projektes mit Arbeitstitel, Darlegung der Problemstellung, der Arbeitsweise, des geplanten und zu erwartenden Ergebnisses und des innovativen Charakters des Projektes, gegebenenfalls auch des Erkenntnisziels;
 - d) schriftliche Zusicherung der Betreuerin oder des Betreuers, das Muthesius-Projekt zu betreuen; die Betreuerin oder der Betreuer müssen hauptamtliche Hochschullehrer der Muthesius Kunsthochschule sein.
 - e) der tabellarische Lebenslauf und ggf. ein Werkverzeichnis der bisherigen künstlerischen/gestalterischen Arbeiten.
- (2) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- (3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
- a) die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind;
 - b) der Antrag unvollständig ist;
 - c) das Exposee den qualitativen Mindestanforderungen nicht genügt;
 - d) die fachliche Zuständigkeit der Muthesius Kunsthochschule nicht gegeben ist;
 - e) die erforderliche Infrastruktur fehlt oder

f) die nötige Kapazität nicht vorhanden ist.

(4) Die KKWV entscheidet über die Zulassung eines Muthesius-Projekts. Hierüber ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.

(5) Mit der Zulassung gewährleistet der Ausschuss die Betreuung eines Muthesius-Projektes und die spätere Begutachtung des Projektberichtes.

(6) Mit der Zulassung erfolgt die Aufnahme in das Verzeichnis der Studierenden eines Muthesius-Projektes.

(7) Die Entscheidung des Ausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 6 Betreuung des Muthesius-Projektes

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wählt den Gegenstand der Projektarbeit im Rahmen der an der Muthesius Kunsthochschule vertretenen Fächer frei in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die oder der die geplante Arbeit betreuen wird und hauptamtlich an der Muthesius Kunsthochschule beschäftigt ist.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der KKWV zur Betreuung des Muthesius-Projektes für die Dauer der Bearbeitung.

(3) Weitere Professorinnen und Professoren oder andere Lehrende der Muthesius Kunsthochschule können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken. Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen können an der Betreuung des Muthesius-Projektes beteiligt werden.

(4) Sehen sich die Betreuerinnen bzw. die Betreuer oder die Studentin oder der Student oder das Team im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die KKWV als Ausschuss für Muthesius-Projekte unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Kann keine Professorin oder kein Professor als neue Betreuerin oder neuer Betreuer gefunden werden, darf das Muthesius-Projekt nur bei durch die Kommission für künstlerisch-wissenschaftliche Vorhaben akzeptierter Begründung fortgesetzt werden.

(6) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie oder er das Recht, die Betreuung des Muthesius-Projektes zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

§ 7 Projektbericht

(1) Der Projektbericht ist eine selbständige künstlerische/gestalterische Arbeit und trägt zur Entwicklung der künstlerischen/gestalterischen Praxis bei.

(2) Der Projektbericht soll in deutscher Sprache abgefasst werden. Er kann mit Zustimmung des Ausschusses für Muthesius-Projekte im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer Sprache gefertigt werden. In jedem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache dem Projektbericht beizufügen. Der Projektbericht kann auch in Form einer öffentlich zugänglichen Ausstellung und/oder Vorführung mit einer entsprechenden Dokumentation angefertigt werden.

(3) In dem Projektbericht ist folgende unterzeichnete Erklärung einzuheften: „Hiermit versichere ich (wir), dass ich (wir) den vorliegenden Projektbericht selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in dem Projektbericht angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Veröffentlichungen entnommen sind,

habe ich (wir) als solche kenntlich gemacht.

Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren und/oder Bericht eines Muthesius-Projektes verwendet worden.“

(4) Der Projektbericht ist in Maschinen-/Computerschrift oder gedruckt in sechs gebundenen Exemplaren und für die Prüfungsakte als Textdatei auf einem Archivdatenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Gegebenenfalls enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium den gebundenen Exemplaren beizufügen. In begründeten Fällen kann der Projektbericht als elektronische Version in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 8 Präsentation des Muthesius-Projektes

(1) Die KKVV legt einen Termin für die Präsentation fest. Der Termin erfolgt spätestens 4 Wochen nach dem von der KKVV vorgegebenen Termin zur Abgabe des Projektberichts.

(2) Die Präsentation ist hochschulöffentlich. Im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. den Teammitgliedern und den Betreuern kann die Präsentation auch öffentlich stattfinden.

§ 9 Zertifizierung des Muthesius-Projektes

(1) Die KKVV fällt nach der (hochschul-)öffentlichen Präsentation und Diskussion einen Beschluss, ob die Kandidatin oder der Kandidat bzw. die Teammitglieder aus dem Muthesius-Projekt das Zertifikat „erfolgreich abgeschlossenes Muthesius-Projekt“ erhält.

(2) Die KKVV kann die Empfehlung zur Veröffentlichung des Projektberichts durch die Muthesius Kunsthochschule aussprechen.

§ 10 Abschluss der Zertifizierung

(1) Sobald der Beschluss der KKVV vorliegt und der Projektbericht im Prüfungsamt abgegeben ist, wird die Zertifizierung durch Aushändigung der Zertifizierungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten an die Kandidatin oder an den Kandidaten bzw. die Teammitglieder abgeschlossen.

(2) Die Zertifikationsurkunde wird auf den Tag der Präsentation des Muthesius-Projektes datiert ausgefertigt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Muthesius Kunsthochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Muthesius Kunsthochschule versehen.

(3) Erst nach Aushändigung der Zertifikationsurkunde sind die Kandidatin oder der Kandidat bzw. die Teammitglieder berechtigt, in ihrer Biographie den erfolgreichen Abschluss eines Muthesius-Projektes anzugeben.

§ 11 Akteneinsicht

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens Einsicht in die Akte ihres/seines Muthesius-Projektes gewährt. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Zertifikationsurkunde an das Prüfungsamt zu richten.

§ 12 Entzug der Zertifizierung

(1) Stellt sich vor Aushändigung der Zertifizierungsurkunde heraus, dass die Projektleistungen nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. dem Team selbst erbracht worden sind oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Muthesius-Projekt fehlen, wird die Zertifizierung nicht vergeben.

(2) Stellt sich nach Aushändigung der Zertifizierung heraus, dass eigene Projektleistungen oder Zulassungsvoraussetzungen vorgetäuscht worden sind, wird die Zertifizierung entzogen. Die Zertifizierungsurkunde ist einzuziehen.

(3) die KKWV trifft die Entscheidungen zu Absatz (1) und Absatz (2).

(4) Gegen den Entzug der Zertifizierung kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen.

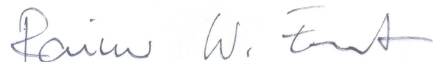
§ 13 Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Ausschusses für Muthesius-Projekte, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Senat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des KKWV als Ausschuss für Muthesius-Projekte und der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. dem Team.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung für Muthesius-Projekte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 07. Juni 2011



Prof. Rainer W. Ernst
Der Präsident